

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.02.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0147/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>20.02.2019</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.02.2019</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.12.2019 in Wuppertal-Elberfeld</b>		

### Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.12.2019 in Wuppertal-Elberfeld gemäß der Anlage

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Nocke

### Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt IG<sup>1</sup> e. V. hat u. a. für Sonntag den 08.12.2019 einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld beantragt.

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung am 08.12.2019 im Zusammenhang mit dem vom 25.11. bis 28.12.2019 in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld stattfindenden Elberfelder Lichtermarkt erfolgt und dass die beantragte Sonntagsöffnung dem langfristigen Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung sowohl eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots als auch des zentralen Versorgungsbereichs am Standort Elberfeld dienen. (s. o. § 6 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 LÖG NRW).

Bei dem Lichtermarkt in Wuppertal-Elberfeld handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, welche seit 19 Jahren stattfindet. Es handelt sich um einen etablierten, publikumsstarken Weihnachtsmarkt, der die gesamte Elberfelder Innenstadt als Veranstaltungsfläche belegt. Die räumliche Ausdehnung des Weihnachtsmarktes ergibt sich im Einzelnen aus den Ausschreibungsunterlagen für den Weihnachtsmarkt Wuppertal-Elberfeld und umfasst folgende Straßen und Plätze: Neumarkt, Kerstenplatz, Von-der-Heydt-Platz, Willy-Brand-Platz, Kirchplatz, Kasinokreisel, und den Verbindungswegen in der Fußgängerzone.

Obwohl für den Lichtermarkt aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie Ausstellerverzeichnisse vorliegen, ist davon auszugehen, dass dieser im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird und somit selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Am selben Tag werden anlässlich der Weihnachtsmärkte in Barmen und Ronsdorf in diesen Stadtteilen ebenfalls verkaufsoffene Sonntage stattfinden.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser muss hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 und 02.11.2018, Az. 4 B 1577/18 und 4 B 1580/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und der o. g. Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor.

Die Veranstaltung ist nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen,

Die Verkaufsöffnung dient außerdem dem öffentlichen Interesse des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und des zentralen Versorgungsbereichs am Standort Elberfeld.

Die IG<sup>1</sup> in ihrem Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass die dreijährige Sperrung der B 7 zu Frequenzverlusten der Elberfelder Innenstadt sowie zu einer Schwächung der oberzentralen Funktion des Standortes geführt hat, und dass auch nach Wiedereröffnung der B 7 die Frequenzen und Umsätze von der Zeit vor der Sperrung noch nicht wieder erreicht wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Kunden während der Zeit der Sperrung verstärkt in die Richtung der umliegenden Oberzentren orientiert haben und ein großer Teil auch nach der Wiedereröffnung der B7 noch nicht wieder zurückgewonnen werden konnte. Zudem dürfte dies auch der Tatsache geschuldet sein, dass das Angebot in der Elberfelder Innenstadt in den vergangenen drei Jahren deutlich an Vielfalt und Attraktivität verloren hat. Dies spiegelt sich auch in der aktuellen Leerstandsquote von 12,5 % wieder. Auch die zunehmende Anzahl an Telekommunikationsanbietern, Drogeriemärkten und SB-Bäckern verringern die Branchenvielfalt und Attraktivität der Innenstadt.

Der Standort kann seine oberzentrale Funktion langfristig nur erfüllen, wenn die örtliche Vielfalt der Einzelhandelsstruktur stabilisiert und weiterentwickelt wird. Die Verkaufsöffnung flankiert die stadtentwicklungspolitischen Maßnahmen der Stadt Wuppertal (Bauprojekt Döppersberg, Verlagerung der innerstädtischen ÖPNV-Haltestellen an den zentralen Haltepunkt Hauptbahnhof) und die privatwirtschaftlichen Aktivitäten der Interessengemeinschaften und Grundstückseigentümer.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches am 22.06.2015 vom Rat beschlossen wurde, wird der Standort Elberfeld als zweiter Hauptstandort neben Barmen definiert (siehe Seite 113). Das Konzept formuliert für beide Hauptzentren die Ziele Förderung und Attraktivierung der oberzentralen Versorgungsfunktion Wuppertals sowie Sicherung und Stärkung der Hauptzentren als dominierende Einkaufslagen durch quantitativen Ausbau und qualitative Verbesserung des Einzelhandelsangebotes (siehe S. 93/94). Aus diesen übergeordneten Zielen werden u. a. die folgenden Entwicklungspotentiale und Ziele für das Hauptzentrum Elberfeld abgeleitet (siehe S. 119):

- Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgungsfunktion der Elberfelder Innenstadt als Bereich mit zeitgemäßen Betriebsformen und zahlreichen oberzentralen Nutzungen,
- Individualität einzelner Geschäftslagen im Innenstadtbereich durch Marketing und Imageförderung stärker herausarbeiten sowie
- Aktive Vermarktung des Handelsstandortes Elberfeld; die Positionierung der Elberfelder Innenstadt als attraktiver Einzelhandelsplatz in der Region sollte deutlich offener kommuniziert und beworben werden.

Der verkaufsoffene Sonntag am 08.12.2019 ist geeignet, die Erreichung der v. g. Ziele zu unterstützen, indem er Menschen (wieder) nach Wuppertal-Elberfeld lockt, die in den letzten Jahren in die Oberzentren im Umland abgewandert sind.

In der Wahrnehmbarkeit des geöffneten Einzelhandels an einem besuchsstarken Sonntag liegt die Chance, das Angebot und den Standort zu präsentieren. Gelingt eine positive

Wahrnehmung der Individualität des Standortes, so ist marktwirtschaftlich eine Stabilisierung und mittelfristige, sukzessive Stärkung des stationären Einzelhandels zu erwarten.

Da es dem Gesetzgeber im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW um die Vielfalt des örtlichen Einzelhandels geht, ist eine Begrenzung der Verkaufsoffnung auf bestimmte Sortimentsgruppen der Zielerreichung nicht zuträglich.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligenden Organisationen hat mit Schreiben vom 18.01.2019 stattgefunden.

Die Gewerkschaft ver.di hat mit Schreiben vom 01.02.2019 eine Stellungnahme zu mehreren Anträgen auf sonntägliche Ladenöffnungen abgegeben (siehe Anlage). Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Die Gewerkschaft ver.di erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie Ladenöffnungen am Sonntag aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehne, weil die Beschäftigten des Einzelhandels nicht an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag teilnehmen, an diesem Sonntag nichts mit ihren Familien unternehmen und keine Sportveranstaltungen besuchen können.

Im Übrigen sei den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine prägende Wirkung der Veranstaltungen nicht zu entnehmen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die hier herangezogenen Veranstaltungen eine prägende Wirkung in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen haben sollen.

Außerdem weist die Gewerkschaft unter Verweis auf die Entscheidung des OVG NRW vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18 darauf hin, dass die bloße Behauptung, die Ladenöffnung diene den in den Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, keinesfalls ausreicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen, da diese Ziele sehr weit gefasst und stets in allgemeiner Weise berührt seien. Daher sei eine einschränkende Gesetzesauslegung notwendig. So habe das kommunale Interesse an der Stärkung oder der Entwicklung des vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes in seiner Allgemeinheit gerade nicht das verfassungsrechtlich erforderliche Gewicht. Es sei höchstrichterlich geklärt, dass das stets gegebene kommunale Interesse an der Steigerung der Einzelhandelsattraktivität einer Gemeinde als verfassungsrechtlich hinreichender Sachgrund für die Sonntagsöffnung nicht in Betracht kommt.

## **Demografie-Check**

Entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt

## **Zeitplan**

Entfällt

## **Anlagen**

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.12.2019 in Wuppertal-Elberfeld nebst deren Anlage

02 Antrag der Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt IG<sup>1</sup>

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di